

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1689

Günsberg: Neue Grundwasserschutzzone für die Quelle Zweiäcker sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil"

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker als kommunaler Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Gleichzeitig unterbreitet sie dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil" zur Aufhebung.
- 1.3 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 254 vom 26. Januar 1988 genehmigte der Regierungsrat auf Gemeindegebiet Günsberg im selben kommunalen Nutzungsplan die Grundwasserschutzzonen der obgenannten Quellen. Es handelt sich um Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren:
 - 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne bzw. ihre Aufhebung sind im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.
 - 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Günsberg die öffentliche Auflage der überarbeiteten sowie der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen beschlossen und die Planaufgabe vom 11. Oktober 2018 bis am 11. November 2018 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
 - 2.1.3 Der Gemeinderat Günsberg hat die Grundwasserschutzzonen am 3. Dezember 2018 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung bzw. Aufhebung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).
 - 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Quelle Zweiäcker:

- 2.2.1 Die Quelle Zweiäcker (auch Hirschenbrunnen- oder Dorfbrunnenquelle genannt, VEGAS Kataster Nr. 610234004) wird von der privaten Wasserversorgung "Verein Quelle Zweiäcker" genutzt, an dem auch die Einwohnergemeinde Günsberg beteiligt ist. Die Quelle versorgt mehrere öffentlich zugängliche Laufbrunnen und eine Liegenschaft auf Gemeindegebiet Günsberg mit Trink- und Brauchwasser. Die Einwohnergemeinde Günsberg erwägt, den ihr zukommenden Teil des Quellwassers künftig als Trinkwasser zu nutzen und direkt ins Netz der öffentlichen Wasserversorgung Günsberg einzuspeisen.
- 2.2.2 Die heutige Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat der Fassungsinhaber die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- 2.2.3 Das Quellwasser wird heute nicht aufbereitet und erfüllt nicht jederzeit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser hinsichtlich der bakteriologischen Belastung. Das Ausscheiden einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist zwar eine wichtige Voraussetzung für einwandfreies Trinkwasser, kann alleine aber nicht garantieren, dass die Trinkwasseranforderungen künftig bei allen Witterungsbedingungen eingehalten werden.

Das Wasser der Quelle Zweiäcker darf trotz neuer Grundwasserschutzzone nur als Trinkwasser deklariert oder direkt ins Netz der Wasserversorgung Günsberg eingespeist werden, wenn die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nachweislich jederzeit eingehalten werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, sind in Absprache mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle weitergehende Massnahmen, wie z.B. Aufbereitung des Rohwassers vorzusehen.

- 2.2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

2.3 Oberglutzenbergquelle

- 2.3.1 Die Oberglutzenbergquelle (VEGAS Nr. 609234001) wird heute von der privaten Wasserversorgung Glutzenberg zu Trinkwasserzwecken genutzt. Die Grundwasserschutzzone dieser Quelle entspricht nicht den gesetzlichen Minimalforderungen gemäss GSchV.
- 2.3.2 Aufgrund der Grösse der privaten Wasserversorgung inkl. Versorgung eines Restaurantbetriebs besteht grundsätzlich die Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone. Das vom Fassungsinhaber beauftragte geologische Gutachten, die Einwohnergemeinde Günsberg und das Amt für Umwelt kamen jedoch übereinstimmend zum Schluss, dass sich die Quelle nicht gesetzeskonform schützen lässt und die bestehende Schutzzone daher aufgehoben werden soll. Mit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone kann die Oberglutzenbergquelle künftig nicht mehr als Trinkwasser für eine im öffentlichen Interesse liegende Wasserversorgung genutzt werden.
- 2.3.3 Bereits im Genehmigungsbeschluss (RRB Nr. 2011/2077 vom 27. September 2011) der Generellen Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Günsberg wurde festgehalten, dass die Wasserversorgung Glutzenberg in einem schlechten baulichen

Zustand, die Wasserqualität ungenügend und ein Anschluss sämtlicher versorgter Liegenschaften an die Wasserversorgung Günsberg zu prüfen seien.

Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen die vorhandenen privaten Anlagen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ist gestützt auf § 114 Absatz 2 GWBA der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen. Soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss die dazu erforderliche Erschliessungsplanung im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff PBG durchgeführt werden. Die heute von der Oberglutzenbergquelle versorgten Liegenschaften liegen zwar ausserhalb der Bauzone, jedoch in unmittelbarer Nähe zum Reservoir Günsberg, was ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich ermöglicht.

Die Einwohnergemeinde Günsberg muss dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle bis Ende 2021 aufzeigen, bis wann und mit welchen Massnahmen eine gesetzeskonforme Wasserversorgung für die von der Wasserversorgung Glutzenberg versorgten Liegenschaften realisiert wird.

- 2.3.4 Im Sinne einer Übergangslösung kann das Quellwasser der Oberglutzenbergquelle trotz fehlender Grundwasserschutzzone bis spätestens Ende 2023 weiterhin als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden, sofern die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser gemäss der Verordnung des Eidg. Departementes des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) jederzeit eingehalten werden.
- 2.3.5 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Glutzenbergquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.
- 2.4 Übrige Quellen
- 2.4.1 Die Dorfquelle (VEGAS Nr. 610234007), die Gassenbrunnenquelle (VEGAS Nr. 610234005), die Hinter Hofbergliquellen (VEGAS Nrn. 610235001 und -002) und die Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil" (VEGAS Nr. 610233001) wurden von privaten oder öffentlichen Wasserversorgungen auf Gemeindegebiet Günsberg und Riedholz (Niederwil) genutzt. Heute wird kein Wasser dieser Quellen als Trinkwasser an Dritte abgegeben.
- 2.4.2 Weil Nutzungskonflikte eine gesetzeskonforme Neuausscheidung und Umsetzung der Schutzzonen nicht zulassen oder weil die Quellanutzung bereits aufgegeben wurde, hat die Einwohnergemeinde Günsberg in Absprache mit den Fassungsinhabern die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen beschlossen.
- 2.4.3 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der obgenannten Grundwasserschutzzonen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Aufhebung von Grundwasserschutzzonen

3.1.1 Alle im selben kommunalen Nutzungsplan mit RRB Nr. 254 vom 26. Januar 1988 genehmigten Grundwasserschutzzonen werden aufgehoben. Dabei handelt es sich um die Grundwasserschutzzonen der Quelle Zweiäcker (Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle), der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil".

3.1.2 Folgende mit RRB Nr. 254 vom 26. Januar 1988 genehmigten Dokumente werden aufgehoben:

- Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan Dorfquelle, Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle, Hint. Hofbergliquellen, Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil; 1:1'000 / 1:5'000, Plan Nr. 8566.1-4, Büro Ramser und Müller, Grenchen, vom 14. Oktober 1985"
- Schutzzonenplan: "Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg; Dorfquelle, Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle und Hint. Hofbergliquellen; Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil; 1:5'000, Plan Nr. 8566.5, Büro Ramser und Müller, Grenchen, vom 16. September 1985"
- Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg, für die Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil, und für die Dorfquelle, Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle und Hint. Hofbergliquellen, Günsberg".

3.1.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich Au.

3.1.4 Das Quellwasser nicht mehr genutzter Quellen ist in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Die allfällig erforderlichen Bau- und Einleitbewilligungen bleiben vorbehalten.

3.1.5 Das Quellwasser obgenannter Quellen darf nicht als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Davon ausgenommen sind die Quelle Zweiäcker und bis spätestens Ende 2023 die Oberglutzenbergquelle.

3.1.6 Im Sinne einer Übergangslösung kann das Quellwasser der Oberglutzenbergquelle bis Ende 2023 weiterhin von der privaten Wasserversorgung Glutzenberg als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden, sofern das Quellwasser die lebensmittelrechtlichen Anforderungen gemäss TBDV jederzeit einhält. Die Verantwortung für die Einhaltung der qualitativen Anforderungen obliegt dem Fassungsinhaber.

Bis Ende 2021 hat die Einwohnergemeinde Günsberg dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine gesetzeskonforme Wasserversorgung für die von der Wasserversorgung Glutzenberg ver-

sorgten Liegenschaften realisiert wird. Die daraus folgenden planungsrechtlichen und baulichen Massnahmen sind bis spätestens Ende 2023 umzusetzen.

- 3.2 Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker
- 3.2.1 Die neue Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Schutzzone Quelle Zweiäcker, Situation 1:500, Plan Nr. B1773.100/01, vom 07. August 2018, Holinger AG, Bern"
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Quelle Zweiäcker, vom 23.06.2017 mit Mutationen vom 15.08.2018, Geologiebüro Dr. Henri Krusse, Uebeschi".
- 3.2.2 Die in Artikel 3 bis 5 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.2.3 Die Einwohnergemeinde Günsberg ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.2.4 Das Wasser der Quelle Zweiäcker darf an Laufbrunnen nur als Trinkwasser angepriesen oder als Trinkwasser direkt ins Netz der Wasserversorgung Günsberg eingespiesen werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden.
- 3.3 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker sowie der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen sind im Grundbuch Günsberg auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Günsberg vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Das Amt für Umwelt stellt dem Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn ein entsprechendes Parzellenverzeichnis zu. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Günsberg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, mit 1 gen. Dossier (folgt später); scs; Abt. Luft/Lärm (OU); Abt. Boden; DV) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 / 4250015 45820)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Verein Quelle Zweiäcker, Markus Sterki, Präsident, Bubengasse 19, 4524 Günsberg (**Einschreiben**), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Dr. Henri Krusse, Rotebach, 3635 Uebeschi, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anpassung oder Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier und Parzellenverzeichnis (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Günsberg: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil".")

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente, genehmigt mit RRB Nr. 254 vom 26. Januar 1988, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.